

Reisekostenordnung
(gültig ab 01.05. 2004)

1. Vorbemerkungen:

- 1.1. Die Reisekostenordnung gilt für alle ATSC-Mitglieder für Fahrten außerhalb von Cuxhaven.
- 1.2. Für die hauptamtlichen Lehrkräfte des ATSC gilt das Bundesreisekostenrecht in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Für Gruppenreisen, bei denen mehr als 2 PKW's benötigt werden, ist zu prüfen, welches andere Verkehrsmittel kostenmäßig am günstigsten ist (öffentliche Verkehrsmittel, Mietwagen, Bus). Es werden vom Verein nur die Kosten des günstigsten Verkehrsmittels übernommen.
- 1.4. Fahrten außerhalb von Niedersachsen, Hamburg und Bremen müssen vom Vorstand genehmigt werden, sofern sie nicht im Etat der Abteilung enthalten sind. Ein schriftlicher Antrag ist spätestens drei Wochen vor Antritt der Reise zu stellen.
- 1.5. Für Fahrten ins Ausland ist der Antrag nach Ziffer 1.4. sechs Wochen vor Antritt der Reise zu stellen.
- 1.6. Fahrtkosten zu vom Vorstand genehmigten Lehrgängen werden erstattet, soweit eine Übernahme durch Dritte nicht vorgesehen ist. Der Nachweis hierfür ist vorzulegen.

2. Abrechnung und Erstattung:

- 2.1. Jede Reise ist auf dem in der Geschäftsstelle vorrätigen Vordruck "Reisekostenrechnung" abzurechnen. Der Abteilungsleiter bzw. die Geschäftsstelle bestätigt auf der Abrechnung, dass die beantragten Reisekosten im genehmigten Haushaltsplan enthalten sind.
- 2.2. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Fahrtkosten 2. Klasse

Tarifvergünstigungen (z.B.: Supersparpreis, Sparpreis, Gruppenreise-Ermäßigungen) sind in Anspruch zu nehmen.
- 2.3. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW:

Pro gefahrenen Kilometer 0,18 €.
- 2.4. Wenn es für den Verein günstiger ist, können auch die tatsächlich entstandenen Kosten für die Fahrt (Kraftstoffkosten) abgerechnet werden.

3. Kostenbeteiligung:

3.1. Es werden nur Kosten für Fahrten zu Meisterschaften, Wettkämpfen, Punktspielen und gleichartigen Veranstaltungen erstattet.

3.2. Fahrten zu Freizeiten, Zeltlagern u.ä. werden nach den folgenden Grundsätzen erstattet:

a) Jugendliche und Kinder zahlen 50 % der Fahrtkosten. Zuschüsse verringern den Vereinsanteil.

b) Erwachsene zahlen die vollen Fahrtkosten.

c) Bei gemischten Gruppen erfolgte eine anteilige Berechnung.

3.3. Bei Fahrten nach Ziffer 3.2. ist ein schriftlicher Antrag vier Wochen vor Antritt der Fahrt zu stellen. Hierbei sind die Teilnehmer (Erwachsene, Jugendliche/Kinder) namentlich aufzuführen. Die Kosten müssen im Haushaltsplan enthalten sein.

4. Tagegelder, Übernachtungskosten:

4.1. Tagegelder für eintägige Reisen werden nicht gezahlt.

4.2. Tagegelder für mehrtägige Reisen zu Deutschen Meisterschaften, Landesmeisterschaften und vergleichbare Veranstaltungen können in Höhe von

6,00 € pro Tag gezahlt werden (am Anreise- bzw. Abreisetag bei Abwesenheit von jeweils mehr als 12 Stunden).

4.3. Zu den nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bei Reisen nach Ziffer 4.2. können Zuschüsse bis 40,-- € pro Übernachtung gezahlt werden.